

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln vom 5. – 7.11.2006

Frauenrechte sind Menschenrechte

Beschluss:

Die derzeitige Anwendung des „ordre public“ und die damit verbundene Rechtsprechung entspricht nicht mehr der aktuellen gesellschaftlichen Lage mit einem Anteil an Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsbürgerschaft.

Wir fordern die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit Frauen und minderjährige Mädchen trotz des bestehenden „ordre public“ in ihrer freien Wahl eines Ehepartners eingeschränkt werden, bzw. in ihren schutzwürdigen Rechten benachteiligt werden.

Die Bundesregierung muss darauf hinwirken, dass nicht nur innerhalb der EU sondern besonders mit Staaten außerhalb der EU in Fragen der Eheschließung die bestehenden Regelungen überprüft und in Fällen der Benachteiligung von Frauen und Mädchen geändert werden.

Begründung:

Die Anwendung des „ordre public“¹ und andere zwischenstaatliche Rechtsabkommen (siehe Beispiel Seite 2) können dazu führen, dass minderjährige Mädchen (schon ab 14 Jahren) rechtmäßige Ehefrau werden oder die Ehe eingehen dürfen. Regelungen in anderen Ländern sehen auch bei volljährigen Frauen die schriftliche Erlaubnis des Vaters oder eines anderen männlichen Familienmitgliedes vor, um heiraten zu können.

Das Problem ist die Eheschließung nach „Heimatrecht“ oder „Ortsrecht“. Der „ordre public“ führt dann dazu, dass eine Minderjährige die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hat, als verheiratet gilt. So konnte es dazu kommen, dass Familienrichter in Deutschland die Ehe einer 14-jährigen für wirksam erklärten.

In vielen Staaten ist ein ausgeprägtes Standesamtswesen wie in der Bundesrepublik, nicht üblich. Oft werden keine oder ungültige Urkunden ausgestellt. Hier besteht das Problem, dass einige Behörden, wie z.B. Sozialämter, Krankenkassen oder Meldebehörden Heiratsurkunden ungeprüft anerkennen. Hier sind dringend intensive Schulungen nötig. Ebenso werden Mehrehen die im Herkunftsland üblich und erlaubt sind, akzeptiert.

¹ Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

„Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“

Im Libanon zum Beispiel werden Ehen die vor einem Imam geschlossen wurden, einfach nur registriert. Egal in welchem Land der Welt die Trauung stattfand! Das ermöglicht Missbrauch insbesondere zum Nachteil von Frauen und Mädchen. Der libanesische Staat sendet dann die Urkunde zu.

In einigen Ländern ist es möglich dass Braut und/oder Bräutigam zur Eheschließung nicht anwesend sein müssen.

Eine Überprüfung dieser zwischenstaatlichen Verträge und der derzeitigen Anwendung des „ordre public“, im Sinne des Schutzes der Menschenrechte von Frauen scheint dringend geboten.

Hier ist es nötig, dass zunächst innerhalb der EU und dann auch außerhalb, die Anwendung des „ordre public“ überarbeitet wird, und dass mit den anderen Staaten Verhandlungen darüber geführt werden müssen.

Die generelle Altersgrenze (18 Jahre) sollte auch außerhalb der EU ihre Berechtigung finden. Dazu bedarf es intensiver internationaler Bemühungen im Interesse der Frauen. Dazu hat sich auch die Bundesrepublik mit der Unterzeichnung von CEDAW verpflichtet.

Beispiel: „Ehe mit elfjährigem Kind, Düsseldorfer Fall, 11.01.2005, Quelle DPA

Die „Ehe“ eines 22-jährigen Griechen mit einem elfjährigem Mädchen in Düsseldorf hat ein politisches Nachspiel. Das nordrhein-westfälische Innenministerium habe einen Bericht über den Vorgang von der Stadt Düsseldorf angefordert, bestätigt eine Ministeriumssprecherin am Dienstag in Düsseldorf. Das Paar hatte im August 2004 in einer griechischen Region geheiratet, in der es nach muslimischer Tradition üblich und erlaubt ist, Minderjährige zu verheiraten. Nach seiner Ankunft in Düsseldorf hatte das Paar seine Heiratsurkunde beim Einwohnermeldeamt vorgelegt. Die Behörden wurden daraufhin angesichts des Geburtsdatums des Mädchens stutzig. Einen Tag vor Heiligabend ordnete ein Düsseldorfer Familienrichter schließlich die Trennung des Paares an. Gegen den Griechen wird nun wegen Kindesmissbrauches ermittelt. „Wir wollen diesen Sachverhalt aufklären und prüfen, ob Handlungsbedarf besteht“, hieß es im Ministerium. „Soweit wir bislang wissen, ist es aber ein Einzelfall.“ Die Anerkennung griechischer Ehen nach islamischem Recht in Deutschland werde in einem Vertrag von 1914 geregelt. Die FDP kündigte in der Sache eine Anfrage an die Landesregierung an.
Zeitungsartikel vom 12.1.05